

A	STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN UND TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE.....	3
A.1	Landratsamt Emmendingen – Untere Naturschutzbehörde	3
A.2	Landratsamt Emmendingen – Untere Wasserbehörde (Wasserwirtschaft, Bodenschutz und Altlasten)	4
A.3	Landratsamt Emmendingen – Straßenverkehrsamt	5
A.4	Landratsamt Emmendingen – Vermessungsamt	5
A.5	Landratsamt Emmendingen – Abfallwirtschaft	5
A.6	Landratsamt Emmendingen – Bauleitplanung	6
A.7	Regierungspräsidium Stuttgart – Kampfmittelbeseitigungsdienst BW	6
A.8	Regierungspräsidium Freiburg – Abteilung Wirtschaft, Raumordnung, Bau-, Denkmal- und Gesundheitswesen	7
A.9	Regierungspräsidium Freiburg – Ref. 47.1 Baureferat Nord	8
A.10	Regionalverband Südlicher Oberrhein	9
A.11	Industrie- und Handelskammer Südlicher Oberrhein	9
A.12	Handelsverband Südbaden e.V.	9
A.13	Deutsche Bahn AG	10
A.14	terraneis bw GmbH	10
A.15	Amprion GmbH	10
A.16	PLEdoc GmbH	10
A.17	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	11
A.18	Badischer Landwirtschaftlicher Hauptverband e.V.	12
B	KEINE BEDENKEN UND ANREGUNGEN DER BEHÖRDEN UND TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE	14
B.1	Landratsamt Emmendingen – Straßenbauverwaltung	14
B.2	Landratsamt Emmendingen – Amt für Gewerbeaufsicht, Abfallrecht und Immissionsschutz	14
B.3	Landratsamt Emmendingen – Gesundheitsamt	14
B.4	Landratsamt Emmendingen – Amt für Flurneuordnung	14
B.5	Landratsamt Emmendingen – Landwirtschaft	14
B.6	Landratsamt Emmendingen – Forstliche Belange	14
B.7	Landratsamt Emmendingen – Untere Baurechtsbehörde	14
B.8	Landratsamt Emmendingen – Ordnungsamt - Friedhofswesen	14
B.9	Landratsamt Emmendingen – Untere Denkmalschutzbehörde	14
B.10	bnNETZE GmbH	14
B.11	Vodafone BW GmbH / Unitymedia BW GmbH	14
B.12	Regierungspräsidium Stuttgart – Landesamt für Denkmalpflege	14
B.13	Regierungspräsidium Freiburg – Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau	14
B.14	Regierungspräsidium Freiburg – Abt. 4	14
B.15	Regierungspräsidium Freiburg – Ref. 53.2 Gewässer 1. Ordnung	14
B.16	Regierungspräsidium Freiburg – Ref. 53.1 Gewässer I. Ordnung, Hochwasserschutz, Planung und Bau	14
B.17	Deutsche Telekom Technik GmbH	14
B.18	Handwerkskammer Freiburg	14
B.19	Polizeipräsidium Freiburg	14
B.20	BUND e.V.	14
B.21	Landesnatschutzverband	14
B.22	NaBu Freiburg Südbaden	14

B.23	Regio-Verkehrsverbund Freiburg GmbH (RVF)	14
C	PRIVATE STELLUNGNAHMEN VON BÜRGERINNEN UND BÜRGERN	15
C.1	Bürger 1	15

A STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN UND TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
A.1	Landratsamt Emmendingen – Untere Naturschutzbehörde (Schreiben vom 09.10.2020)	
A.1.1	Den Unterlagen liegt eine Begründung des GVV Kenzingen-Herbolzheim (fsp.stadtplanung vom 07.07.2020), ein Flächensteckbrief und ein Umweltbericht des Büros Dr. Alfred Winski (Stand jeweils 23.07.2020) sowie eine Natura 2000-Vorprüfung und eine Beurteilung der artenschutzrechtlichen Belange (Büro Dr. F. Hohlfeld, Stand Januar 2019) bei. Die Unterlagen sind aus naturschutzfachlicher und -rechtlicher Sicht korrekt bearbeitet.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.1.2	Innerhalb des überplanten Bereichs verlaufen der Kirnbach und der Mühlbach. Beide Gewässer sind Bestandteile des europäischen Schutzgebietsnetzes <u>Natura 2000</u>, gleichzeitig sind sie als <u>gesetzlich geschützte Biotope</u> kartiert. Zur Verträglichkeit des Vorhabens mit den Erhaltungszielen bzw. dem Schutzzweck des FFH-Gebietes „Schwarzwald zwischen Kenzingen und Waldkirch“ wurde (bereits zur frühzeitigen Beteiligung im Bebauungsplanverfahren) eine Natura 2000-Vorprüfung durchgeführt. Bei fachgerechter Umsetzung der dort vorgeschlagenen Maßnahmen sind keine erheblichen Beeinträchtigungen des Lebensraumtyps *91E0 „Auwälder mit Erle, Esche und Weide“ zu erwarten. Im Flächennutzungsplan (FNP) ist der Gewässerrandstreifen bereits dargestellt, im parallel laufenden Verfahren zum Bebauungsplan werden die entsprechenden Festsetzungen gemäß den Empfehlungen des Umweltberichts übernommen. Diese Festsetzungen dienen auch dem Schutz der FFH-Arten Groppe, Bachneunauge und Dohlenkrebs.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.1.3	Der <u>Mühlbach</u> ist im FNP-Gebiet Lebensraum der <u>Helmazurjungfer</u>, die Individuenzahlen sind jedoch gering, die Habitatqualität wird als „schlecht“ angesehen (S. 6 der Potentialabschätzung). Auch hier ist im FNP und Bebauungsplan der <u>Gewässerrandstreifen</u> dargestellt, der Maßnahmenkatalog des Bebauungsplans sieht hier Aufwertungsmaßnahmen für die	Dies wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	Helmazurjunger vor. Diese entsprechen den Erhaltungs- bzw. Entwicklungsmaßnahmen FG02, fg07 und MA03 des Managementplanes. Aus naturschutzfachlicher Sicht führt die Planung mit der Umsetzung der Maßnahmen nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung des FFH-Gebiets „Schwarzwald zwischen Kenzingen und Waldkirch“ in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen.	
A.1.4	Die vorgesehenen Vermeidungs- und Aufwertungsmaßnahmen dienen gleichzeitig dem Erhalt der gesetzlich geschützten Biotope.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.1.5	Die artenschutzrechtlichen Belange wurden ebenfalls auf der Ebene des Bebauungsplans geprüft. Die dort vorgeschlagenen Maßnahmen (Bauzeitenbeschränkungen, Nisthilfen, Habitatverbesserungen) sind gemeinsam mit den im Umweltbericht aufgeführten Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen ebenfalls umzusetzen. Bei vollständiger Umsetzung der Maßnahmen ist nicht mit dem Eintritt von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen zu rechnen. Das Maßnahmenpaket ist daher als durch die Festsetzung von Nebenbestimmungen in den Bebauungsplan zu übernehmen.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.1.6	Eine Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung wird auf der Ebene des Bebauungsplanes vorgelegt.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.2	Landratsamt Emmendingen – Untere Wasserbehörde (Wasserwirtschaft, Bodenschutz und Altlasten) (Schreiben vom 05.10.2020)	
A.2.1	Oberflächengewässer: Keine Bedenken.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.2.2	Grundwasser: Keine Bedenken.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.2.3	Abwasser: Die Entwässerung des Plangebietes ist derzeit nicht sichergestellt. Hier bedarf es der Herstellung einer Schmutzwasserdruckleitung mit Anbindung an die öffentliche schmutzwasserführende Kanalisation. Die Art der Niederschlagswasserbeseitigung ist derzeit unklar - hier ist im Weiteren ein Entwässerungskonzept auf-	Dies wird zur Kenntnis genommen. Die abwassertechnische Erschließung wird im Rahmen der Baumaßnahmen hergestellt.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	zustellen. Siehe auch SN zur Aufstellung des Bebauungsplans.	
A.2.4	Wasserversorgung: Keine Bedenken	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.2.5	Altlasten und Bodenschutz: Keine weiteren Vorgaben.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.3	Landratsamt Emmendingen – Straßenverkehrsamt (Schreiben vom 23.09.2020)	
A.3.1	Ergänzend zu unserer Stellungnahme vom 11.03.2020 haben wir keine weiteren Anregungen. Bedenken gegen die 2. Punktuelle Änderung des Flächennutzungsplanes Bereich Glöckle-Mühle bestehen nicht.	Dies wird zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme vom 11.03.2020 wurde in der Verbandsversammlung am 28.07.2020 behandelt. Die Abwägungssynopse zur Behandlung der Stellungnahmen aus der Frühzeitigen Beteiligung wird dem Gemeinderat zum Satzungsbeschluss erneut vorgelegt.
A.4	Landratsamt Emmendingen – Vermessungsamt (Schreiben vom 29.09.2020)	
A.4.1	Das Vermessungsamt hat grundsätzlich keine Bedenken.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.4.2	Die europäische Richtlinie INSPIRE und das Geodatenzugangsgesetz Baden-Württemberg verpflichten die Kommunen ihre Bauleitplanung standardisiert bereitzustellen. Hierzu ist ein einheitliches Austauschformat erforderlich. Am 5. Oktober 2017 hat der IT-Planungsrat den Standard "XPlanung" als verbindliche Anwendung für den Austausch im Bau- und Planungsbereich beschlossen. Für IT-Verfahren wurden folgende Umsetzungsfristen für die Konformität festgelegt: - mit Beschlussfassung - für IT-Verfahren, die neu implementiert oder in wesentlichem Umfang überarbeitet werden, - maximal fünf Jahre nach Beschlussfassung für andere IT-Verfahren Wir regen an, das neue Austauschformat von den Planfertigern einzufordern.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.5	Landratsamt Emmendingen – Abfallwirtschaft (Schreiben vom 28.09.2020)	
A.5.1	Zum o.g. Vorhaben des Gemeindeverwaltungsverbandes Kenzingen - Herbolzheim in Herbolzheim OT Bleichheim wurde der Eigenbetrieb Abfallwirtschaft des Landkreises Emmendingen am 30.03.2020 frühzeitig beteiligt; die vorgebrachten Anregungen und Bedenken zum	Dies wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	Erdaushub werden auf der Ebene des Bebauungsplanverfahren behandelt und mit einem entsprechenden Hinweis versehen.	
A.6	Landratsamt Emmendingen – Bauleitplanung (Schreiben vom 02.10.2020)	
A.6.1	Planunterlagen, Allgemeines Gegen die Planung bestehen aus bauleitplanerischer Sicht keine grundsätzlichen Bedenken. Die städtebauliche und touristische Aufwertung des Standorts ist nachvollziehbar und macht an dieser Stelle auch Sinn.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.6.2	Weiteres Verfahren Der Flächennutzungsplan ist gemäß 6 Abs. 1 BauGB genehmigungsbedürftig. Wir bitten die Genehmigung nach dem Feststellungsbeschluss des Gemeindeverwaltungsverbandes mit folgenden Unterlagen zeitnah zu beantragen: - Belege zu den öffentliche Bekanntmachungen der Einladungen der öffentlichen Sitzungen der Gemeinderäte und des Gemeindeverwaltungsverbandes - Protokolle der Beschlüsse der jeweiligen Gemeinderäte sowie des Gemeindeverwaltungsverbandes zur Änderung des Flächennutzungsplanes mit Vermerk zur Öffentlichkeit der Sitzungen und zur Befangenheitsprüfung - Belege über die öffentlichen Bekanntmachungen in den Amtsblättern des Gemeindeverwaltungsverbandes - Eingegangene Stellungnahmen (außer der des Landratsamtes) auch von den privaten Einwendern bzw. Hinweis, falls keine privaten Einwendungen eingegangen sind - Zusammenstellung über die eingegangenen Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit mit der Abwägungsentscheidung des Gemeindeverwaltungsverbandes und dem Feststellungsbeschluss - Eine Fassung der aktuellen, ausgefertigten - also mit Unterschrift des Gemeindeverwaltungsverbandsvorsitzenden - vorgesehenen Planunterlagen	Die Zusendung der Unterlagen und Daten nach Abschluss des Verfahrens wird zugesagt.
A.7	Regierungspräsidium Stuttgart – Kampfmittelbeseitigungsdienst BW (Schreiben vom 29.09.2020)	
A.7.1	Aufgrund der ausgedehnten Kampfhand-	Dies wird auf der Ebene des Bebauungsplans ent-

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	lungen und Bombardierungen, die während des 2. Weltkrieges stattfanden, ist es ratsam, im Vorfeld von jeglichen Bau-(Planungs-)verfahren eine Gefahrenverdachtserforschung in Form einer Auswertung von Luftbildern der Alliierten durchzuführen. Alle nicht vorab untersuchten Bauflächen sind daher als potentielle Kampfmittelverdachtsflächen einzustufen. Seit dem 02.01.2008 kann der Kampfmittelbeseitigungsdienst Baden-Württemberg allerdings Luftbildauswertungen für Dritte, zur Beurteilungen möglicher Kampfmittelbelastungen von Grundstücken auf vertraglicher Basis, nur noch kostenpflichtig durchführen. Diese Auswertung kann bei uns mittels eines Vordrucks beantragt werden. Die dafür benötigten Formulare können unter www.rp-stuttgart.de (→Service→Formulare und Merkblätter) gefunden werden. Die momentane Bearbeitungszeit hierfür beträgt zurzeit mind. 34 Wochen ab Auftragseingang. Der Kampfmittelbeseitigungsdienst verzichtet auf weitere Beteiligung am Verfahren (Einladung zum Erörterungstermin, Informationen über Planänderungen und Übersendung des Planfeststellungsbeschlusses).	sprechend berücksichtigt. Für das Plangebiet wurde zwischenzeitlich eine Luftbildauswertung zur Überprüfung des Verdachts auf Kampfmittelbelastung durchgeführt. Auf den untersuchten Luftbildaufnahmen und konsultierten historischen Unterlagen konnten keine Hinweise festgestellt werden, die den Verdacht der Kontamination des Erkundungsgebiets mit Kampfmitteln bestätigen. Nach Ansicht des Gutachters sind keine weiteren Maßnahmen notwendig. Das Ergebnis der Kampfmitteluntersuchung wird in die Begründung zum Bebauungsplan aufgenommen.
A.8	Regierungspräsidium Freiburg – Abteilung Wirtschaft, Raumordnung, Bau-, Denkmal- und Gesundheitswesen (Schreiben vom 21.10.2020)	
A.8.1	Aus raumordnerischer Sicht bestehen zu der vorgesehenen Ausweisung einer Sonderbaufläche keine Bedenken, sofern die Belange des Natur- und Landschaftsschutzes und insbesondere des Artenschutzes entsprechend des bestehenden Rechtsrahmens gesichert werden können. Die höhere Naturschutzbehörde in unserem Hause hat sich diesbezüglich kritisch in ihrer Stellungnahme vom 19.10.20 an die UNB im LK Emmendingen geäußert.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.8.2	Der vorgesehenen Zweckbestimmung „Freizeit und Erholung“ fehlt die bauplanungsrechtlich erforderliche Konkretisierung aus der Ziel und Zweck der Planung ersichtlich sein sollten. Wir schlagen daher vor, die Festsetzungen aus dem Entwurf des Bebauungsplans zu übernehmen, das So „abzunknödeln“ und zu unter-	Dies wird nicht berücksichtigt. Die bauplanungsrechtliche Konkretisierung der Zweckbestimmung erfolgt auf der Ebene des Bebauungsplans über die Aufteilung der Sondergebiete in drei Bereiche, wobei bei allen drei Baugebieten die übergeordnete Bezeichnung „Freizeit & Erholung“ beibehalten wird. Die Bezeichnungen der Sondergebiete auf BPL-Ebene lauten wie folgt:

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	teilen in SO 1 Gastronomie/ Beherbergung, SO 2 Ferienhaus, SO 3 Camping.	- SO1 Freizeit & Erholung – Glöckle-Mühle - SO2 Freizeit & Erholung – Ferienhäuser & Stallungen - SO3 Freizeit & Erholung – Camping Zudem werden die zulässigen Nutzungen über die textlichen Festsetzungen des Bebauungsplans weiter konkretisiert. Die übergeordnete Bezeichnung orientiert sich nach wie vor am FNP, um eine schnelle Zuordnung der Flächen in den verschiedenen Planwerken zu gewährleisten. Von einer Änderung der Zweckbestimmung und einer Aufteilung in drei Sonderbauflächen auf der Ebene des Flächennutzungsplans wird deshalb abgesehen.
A.8.3	Um die Verträglichkeit der Planung auf Ebene des FNPs mit den ökologisch sensiblen angrenzenden Bereichen zu sichern, erachten wir ferner die Übernahme der vorgesehenen Begrenzungen für den Umfang der Nutzungen (Festsetzung Sitzplätze im Gastrobereich, Umfang der Bettenanzahl in der Glöckle-Mühle, in den Ferienhäusern und Wohnmobilstellplätze) für erforderlich. Wir gehen davon aus, dass die Umweltuntersuchungen auf Basis der in der Bauleitplanung aufgeführten touristischen Nutzungen erfolgten.	Dies wird nicht berücksichtigt. Die sensiblen ökologischen Bereiche wurden nicht als Bauflächen bzw. Baugebiete in den beiden Planwerken verankert. Die Flächen wurden als Grünflächen dargestellt bzw. festgesetzt. Auf der Ebene des Bebauungsplans wurden Maßnahmen definiert um eine Entwicklung der Flächen im Sinne des Naturschutzes zu gewährleisten. Eine weitere Begrenzung der zulässigen Nutzungen auf Ebene des FNPs ist deshalb aus Sicht der Verbandsversammlung nicht erforderlich. Auf der Ebene des Bebauungsplans wurden die zulässigen Nutzungen eindeutig definiert und festgesetzt. Die Eingriffe der Planung wurden daraufhin bilanziert und werden auch entsprechend ausgeglichen.
A.8.4	Diese Stellungnahme ergeht unter der Voraussetzung, dass die erforderlichen Umweltuntersuchungen zwischenzeitlich vorliegen.	Die zur Aufstellung des Bebauungsplans und zur Änderung des Flächennutzungsplans erforderlichen Umweltuntersuchungen wurden im Rahmen der Offenlagen ausgelegt. Weitere Untersuchungen sind nach Ansicht der Stadt und der Verbandsversammlung nicht erforderlich.
A.9	Regierungspräsidium Freiburg – Ref. 47.1 Baureferat Nord (Schreiben vom 02.10.2020)	
A.9.1	Die Abteilung 4 (ausgenommen Ref. 46) - Straßenwesen und Verkehr - des Regierungspräsidiums Freiburg als Straßenbaubehörde für Autobahnen, Bundes- und Landesstraßen nimmt zu dem o. g. Flächennutzungsplan nur Stellung im Hinblick auf Planungs- und Ausbauabsichten sowie zu Belangen der Straßenbaugestaltung im Zuge dieser Verkehrswege. Das Flächennutzungsplanänderungsgebiet grenzt im Norden an die L106 an. Unsere Belange sind daher von dem Vorgang berührt. Wir weisen Sie darauf hin uns bei der weiteren Bauleitplanung zu beteiligen.	Dies wird zur Kenntnis genommen. Nach der Offenlage folgt der Feststellungsbeschluss. Weitere Beteiligungen sind somit nicht geplant.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	Des Weiteren gibt es keine Einwände und Anregungen zur o.g. Flächennutzungsplanänderung.	
A.10	Regionalverband Südlicher Oberrhein (Schreiben vom 24.09.2020)	
A.10.1	Anlass der 2. FNP-Änderung und des Bebauungsplans ist eine touristische Wiederbelebung des Bereichs Glöckle-Mühle. Die neue Nutzung umfasst im Wesentlichen Ferienwohnungen, Ferienhäuser, Camping und Gastronomie. Die bestehende Sonderbaufläche Freizeit/Erholung umfasst ca. 0,8 ha und soll um ca. 1,0 ha erweitert werden. Die Darstellungen und Festsetzungen passen sich konkret an das dargelegte Konzept der vorgesehenen touristischen Nutzung an. Aus regionalplanerischer Sicht bestehen keine Einwendungen.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.11	Industrie- und Handelskammer Südlicher Oberrhein (Schreiben vom 29.09.2020)	
A.11.1	Wir bedanken uns dafür, dass unsere Anregungen zum Bebauungsplanentwurf aus der frühzeitigen Beteiligung aufgegriffen worden sind. Auch die planungsrechtlichen Festsetzungen werden nun grundsätzlich für schlüssig erachtet. Nicht ganz klar ist, wo sich die Betriebsleiterwohnung und wo sich die „Geräte- und Maschinenhalle“ befinden werden (wie wird das bestehende Gebäude im Baufenster 1 des SO2 genutzt?). Die Änderungen und Präzisierungen des FNP-Entwurfes gegenüber der frühzeitigen Beteiligung werden begrüßt.	Dies wird zur Kenntnis genommen. Die Betriebsleiterwohnung wird voraussichtlich im Bestandsgebäude untergebracht (SO1, Baufenster Nr. 2). Im BPL wird theoretisch jedoch in allen drei Baufenstern eine Realisierung der Nutzung zugelassen. Die Geräte- und Maschinenhalle ist im Baufenster Nr. 3 des SO1 geplant. Aber auch hier bestehen im Rahmen der Festsetzungen des Bebauungsplans Spielräume. Im Baufenster Nr. 1 des SO2 befindet sich aktuell ein Pferdestall. Dieser soll auch erhalten bleiben. Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.12	Handelsverband Südbaden e.V. (Schreiben vom 08.10.2020)	
A.12.1	Bereits in unserer Stellungnahme vom 07.04.2020 sind wir auf beide Planänderungen eingegangen. Darüber hinausgehende Hinweise tragen wir nicht vor.	Dies wird zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme vom 07.04.2020 wurde in der Verbandsversammlung am 28.07.2020 behandelt. Die Abwägungssynopse zur Behandlung der Stellungnahmen aus der Frühzeitigen Beteiligung wird dem Gemeinderat zum Satzungsbeschluss erneut vorgelegt.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
A.13	Deutsche Bahn AG (Schreiben vom 08.09.2020)	
A.13.1	Die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien als von der DB Netz AG bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstellungnahme der Träger öffentlicher Belange zum o.g. Verfahren: Durch die Änderung des FNP werden die Belange der DB AG und ihrer Konzernunternehmen nicht berührt. Wir haben daher weder Bedenken noch Anregungen vorzubringen. Auf die durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehenden Immissionen (insbesondere Luft- und Körperschall usw.) wird vorsorglich hingewiesen.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.14	terraneis bw GmbH (Schreiben vom 03.09.2020)	
A.14.1	Wir bedanken uns für die erneute Beteiligung an der oben genannten 2. Änderung des Flächennutzungsplanes und teilen Ihnen mit, dass Leitungen und Anlagen unseres Unternehmens von den Änderungen nicht betroffen sind. Im räumlichen Geltungsbereich des gesamten FNP liegen Anlagen der terraneis bw GmbH. Diese sind korrekt dargestellt. Sollten der räumliche Geltungsbereich geändert werden und sonstige Auswirkungen auf die Anlagen der terraneis bw GmbH nicht auszuschließen sein, bitten wir um erneute Beteiligung.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.15	Amprion GmbH (Schreiben vom 07.09.2020)	
A.15.1	Im Planbereich der o. a. Maßnahme verlaufen keine Höchstspannungsleitungen unseres Unternehmens. Planungen von Höchstspannungsleitungen für diesen Bereich liegen aus heutiger Sicht nicht vor. Wir gehen davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.16	PLEdoc GmbH (Schreiben vom 10.09.2020)	
A.16.1	Wir beziehen uns auf Ihre o.g. Maßnahme und teilen Ihnen hierzu mit, dass von uns verwaltete Versorgungsanlagen der	Dies wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber von der geplanten Maßnahme nicht betroffen werden: - Open Grid Europe GmbH, Essen - Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen - Ferngas Netzgesellschaft mbH (FG), Netzgebiet Nordbayern, Schwaig bei Nürnberg - Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen - Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen - Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG (NETG), Dortmund - Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen - GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG, Straelen (hier Solotrassen in Zuständigkeit der PLEdoc GmbH) - Viatel GmbH (Zayo Group), Frankfurt	
A.16.2	Hinsichtlich der Maßnahmen zum Ausgleich und zum Ersatz der Eingriffsfolgen entnehmen wir den Unterlagen, dass die Kompensationsmaßnahmen erst im weiteren Verfahren festgelegt werden bzw. keine Erwähnung finden. Wir weisen darauf hin, dass durch die Festsetzung planexterner Ausgleichsflächen eine Betroffenheit von uns verwalteter Versorgungseinrichtungen nicht auszuschließen ist. Wir bitten um Mitteilung der planexternen Flächen bzw. um weitere Beteiligung an diesem Verfahren. Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich. Dort dargestellte Leitungsverläufe dienen nur zur groben Übersicht. <u>Achtung:</u> Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit uns.	Dies wird zur Kenntnis genommen. Es wurden im Rahmen der Offenlage des Bebauungsplans entsprechende planexterne Maßnahmen definiert. Dazu soll auf den Flurstücken 477-479, 481, 482/1, 492 westlich des Geltungsbereichs eine FFH-Mähwiese mit Vorkommen des Großen Wiesenknopfs entwickelt werden. Der übrige Ausgleichsbedarf wird über das EAK der Stadt Herbolzheim abgehandelt.
A.17	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (Schreiben vom 04.09.2020)	
A.17.1	Durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr nicht berührt. Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der	Dies wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.	
A.18	Badischer Landwirtschaftlicher Hauptverband e.V. (Schreiben vom 07.10.2020)	
	Der Badische Landwirtschaftliche Hauptverband (BLHV), hier die Bezirksgeschäftsstelle Herbolzheim als Zuständige für den vorliegenden Abschnitt bedankt sich für die Beteiligung am Verfahren und nimmt wie folgt Stellung:	Dies wird zur Kenntnis genommen.
	Allgemeine Forderungen:	
A.18.1	Um einen ordnungsgemäßen und reibungslosen Bewirtschaftungsablauf auf den anliegenden Landwirtschaftsflächen zu gewährleisten, fordert der BLHV, dass die angrenzenden land- und forstwirtschaftlichen Flächen vor der Verunreinigung durch Haustiere (Hundekot) und sonstigem Betreten durch touristische Nutzung geschützt sind. Wichtig ist, dass die Bewirtschaftung der angrenzenden Flächen weiterhin ohne Einschränkungen möglich bleibt.	Dies wird zur Kenntnis genommen, ist jedoch nicht Regelungsgegenstand der FNP-Änderung. Eine Beeinträchtigung der angrenzenden Flächen durch die vorliegende Planung wird nicht erwartet.
A.18.2	Ausgleichsmaßnahmen dürfen nicht auf anderen landwirtschaftlichen Flächen erfolgen!	Dies wird berücksichtigt. Auf den Flurstücken 477-479, 481, 482/1, 492, die ebenfalls dem Bauherrn gehören, westlich des Geltungsbereichs soll eine FFH-Mähwiese mit Vorkommen des Großen Wiesenknopfs entwickelt werden. Dadurch verbleibt die Fläche in einer landwirtschaftlichen Nutzung. Der übrige Ausgleich findet auf forstlichen Flächen statt.
A.18.3	Vorhandene Feldwege müssen weiterhin gut erschlossen und befahrbar bleiben. Lange Umwege sind bei Erntedruck und Witterungsverhältnissen, die eine rasche Bearbeitung und den Abtransport von den Flächen verlangen, nicht zu akzeptieren. Landwirte müssen sich nach dem Wetter richten. Landwirtschaftliche Erntebedingungen und Bearbeitungsmaßnahmen müssen Vorrang haben und dürfen während der Bauphasen und auch später durch die angrenzende touristische Nutzung nicht beeinträchtigt werden.	Dies wird zur Kenntnis genommen. Das Plangebiet ist direkt an die Landesstraße L106 angeschlossen und die Erschließung somit gesichert. Eine Beeinträchtigung der Erschließung und Bewirtschaftung der angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen durch die Planung ist nicht zu erwarten.
A.18.4	Besonders Sonderkulturen, Obstanlagen und Grünland im Baugebiet sind empfindlich gegen Stäube, ganz besonders zur Zeit der Blüte (Ertragsminderung bei geringerem Blütenansatz) aber auch zur Erntezeit (Einbußen bei Verkauf durch verdeckte Früchte). Die Baumaßnahmen dürfen den Ertrag nicht schmälern. Er-	Dies wird zur Kenntnis genommen, ist jedoch nicht Regelungsgegenstand der FNP-Änderung. Der Bauherr hat im Rahmen der Umsetzung der Planung dafür Sorge zu tragen, dass nachbarschaftsrechtliche Belange berücksichtigt werden.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	tragseinbußen und Schäden durch stoffliche Immissionen (Baudreck) an den angrenzenden Pflanzen sind schadensersatzpflichtig.	
A.18.5	Die Bebauung sollte an die gegebene Natur und das vorhandene Landschaftsbild angepasst werden. Wir fordern keine hohen Gebäude, sondern eine Bebauung, die sich in das vorhandene Landschaftsbild einfügt.	Dies wird zur Kenntnis genommen, ist jedoch nicht Regelungsgegenstand der FNP-Änderung. Die Höhe baulicher Anlagen wird im Bebauungsplan geregelt. Dort ist sichergestellt, dass die Höhe der neuen Gebäude 5,0 m nicht überschreitet. Das Bestandsgebäude ist heute bereits 12,5 m hoch. Die Höhe soll in diesem Bereich auch weiter beibehalten werden. Eine Einfügung in das Landschaftsbild kann somit nach Ansicht der Stadt und der Verbandsversammlung gewährleistet werden.
A.18.6	Wir fordern den minimalen Flächenverbrauch und die Wertschätzung unserer heimischen, fruchtbaren Böden. Auf diese muss ganz besonders Rücksicht genommen werden. Die landwirtschaftlichen Flächen dürfen bei Baumaßnahmen nicht als Lagerflächen für baumaßnahmenbedingte Maschinen und Geräte missbraucht werden. Die Baustraßen müssen auf bereits bestehenden Wegen erstellt werden. Der Bauverkehr darf Zufahrtsstraßen und Feldwege nicht zusätzlich belasten.	Dies wird zur Kenntnis genommen, ist jedoch nicht Regelungsgegenstand der FNP-Änderung. Eine Überführung landwirtschaftlicher Flächen im Rahmen der Baumaßnahmen kann ausgeschlossen werden, da das Plangebiet einen direkten Anschluss an die Landesstraße L106 verfügt. Auch ist nicht geplant, fremde landwirtschaftliche Flächen als Lagerflächen zu nutzen.
A.18.7	Ortsansässige Landwirte müssen bei der Erstellung und Einrichtung von Biotopen von Beginn an einbezogen werden. Sie können bei der Einrichtung mitarbeiten und die weitere langjährige Pflege (durch entsprechende Verträge abgesichert) durchführen. Dies erhöht die Akzeptanz und kompensiert ggf. Einnahmeausfälle.	Dies wird zur Kenntnis genommen, ist jedoch nicht Regelungsgegenstand der FNP-Änderung. Die vorgesehene Ausgleichsmaßnahme (Entwicklung einer Mähwiese) findet auf Flächen, die dem Bauherrn gehören, statt. Dieser wird die Flächen entsprechend pflegen.
A.18.8	Betriebe, die durch die FNPÄ nachweislich in ihrer Existenz gefährdet sind, sind mit Flächen in gleicher Größe und Wertigkeit auszugleichen, um ihre Existenz zu sichern.	Dies wird zur Kenntnis genommen. Die Flächen wurden auf der Ebene des Flächennutzungsplans zwar als landwirtschaftliche Flächen dargestellt, jedoch nicht als solche genutzt. Landwirtschaftliche Flächen gehen durch die FNP-Änderung somit faktisch nicht verloren, auch eine Existenzgefährdung
A.18.9	Veränderungen des Wasserhaushaltes durch die Versiegelung im Plangebiet (Erhöhung des Oberflächenabflusses) dürfen nicht zum Nachteil der angrenzenden Landwirtschaftsflächen ausgeglichen werden.	Dies wird zur Kenntnis genommen. Die Entwässerung ist nicht Gegenstand des Flächennutzungsplanänderungsverfahrens.
A.18.10	Wir bitten darum, die vorgenannten Punkte bei der Umsetzung zur 2. Änderung des Flächennutzungsplans in die Abwägung mit einzustellen und bei der weiteren Planung zu berücksichtigen.	Dies wird zur Kenntnis genommen. Es wird auf den vorangegangenen Umgang mit der Stellungnahme verwiesen.

B KEINE BEDENKEN UND ANREGUNGEN DER BEHÖRDEN UND TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE

B.1	Landratsamt Emmendingen – Straßenbauverwaltung (Schreiben vom 06.10.2020)
B.2	Landratsamt Emmendingen – Amt für Gewerbeaufsicht, Abfallrecht und Immissionschutz (Schreiben vom 07.10.2020 + 03.09.2020)
B.3	Landratsamt Emmendingen – Gesundheitsamt (Schreiben vom 09.09.2020)
B.4	Landratsamt Emmendingen – Amt für Flurneuordnung (Schreiben vom 07.09.2020)
B.5	Landratsamt Emmendingen – Landwirtschaft (Schreiben vom 15.09.2020)
B.6	Landratsamt Emmendingen – Forstliche Belange (Schreiben vom 25.09.2020)
B.7	Landratsamt Emmendingen – Untere Baurechtsbehörde (Schreiben vom 10.09.2020)
B.8	Landratsamt Emmendingen – Ordnungsamt - Friedhofswesen (Schreiben vom 15.09.2020)
B.9	Landratsamt Emmendingen – Untere Denkmalschutzbehörde (Schreiben vom 02.10.2020)
B.10	bnNETZE GmbH (Schreiben vom 07.09.2020)
B.11	Vodafone BW GmbH / Unitymedia BW GmbH (Schreiben vom 09.09.2020)
B.12	Regierungspräsidium Stuttgart – Landesamt für Denkmalpflege
B.13	Regierungspräsidium Freiburg – Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau
B.14	Regierungspräsidium Freiburg – Abt. 4
B.15	Regierungspräsidium Freiburg – Ref. 53.2 Gewässer 1. Ordnung
B.16	Regierungspräsidium Freiburg – Ref. 53.1 Gewässer I. Ordnung, Hochwasserschutz, Planung und Bau
B.17	Deutsche Telekom Technik GmbH
B.18	Handwerkskammer Freiburg
B.19	Polizeipräsidium Freiburg
B.20	BUND e.V.
B.21	Landesnatschutzverband
B.22	NaBu Freiburg Südbaden
B.23	Regio-Verkehrsverbund Freiburg GmbH (RVF)

C PRIVATE STELLUNGNAHMEN VON BÜRGERINNEN UND BÜRGERN

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
C.1	Bürger 1 (Schreiben vom 03.09.2020)	
C.1.1	Als Grundstückseigner und Verfügungsberechtigter der Flurstücke Nr. 3232 Gewann Bliebachermatte und 3263/2 Gewann Enge bin ich von der Planung betroffen. Die vorgesehene Änderung des Flächennutzungsplanes und das mir dankenswerterweise überlassene Protokoll habe ich eingesehen genommen und möchte meine Anmerkungen hierzu einreichen. Meine Anmerkungen bzw. Anregungen sind ergänzend zu meinem ersten Schreiben:	Dies wird zur Kenntnis genommen. Es wird auf die nachfolgende Behandlung der Stellungnahme verwiesen.
C.1.2	Seit alters her wurden die umliegenden kleinen Grünlandparzellen über Überfahrten ohne rechtliche Sicherung auf fremden Flurstücken erreicht. So wurde das Flurstück Nr. 3232 über das Flurstück Nr. 467 und die Brücke bei der Glöcklemühle angefahren. Dies erfolgte mittels Duldung, ein Grundbucheintrag ist nach meinem Wissen nicht vorhanden. Das Grundstück Nr. 3263/2 wird über eine Furt am Ortsende und verschiedene Privatgrundstücke erreicht, es gibt ebenfalls keine rechtliche Sicherung der Zufahrt. Nach Ihrer Mitteilung muss eine Überfahrt über das Grundstück der Glöcklesmühle privatrechtlich geregelt werden und es ist nicht zu erwarten, dass der neue Eigentümer/Eigentümerin eine solche Überfahrt einrichtet und duldet. Deshalb habe ich Ihre Vorschläge überprüft. Für das Grundstück Nr. 3232 Bliebachermatten gibt es die Möglichkeit der Überfahrt über das Grundstück Nr. 467 von der K5139 her. Diese Überfahrt liegt im Eigentum der Stadt Herbolzheim, muss aber grundbuchrechtlich gesichert werden. Entsprechendes bitte ich die Stadt zu veranlassen, mich aber vorab über die anfallenden Kosten zu informieren.	Dies wird zur Kenntnis genommen. Wie bereits im Rahmen der Frühzeitigen Beteiligung erläutert, erfolgt die Erschließung des Plangebiets über die bestehende Brücke, die den Standort über die Bleiche mit der Landesstraße L106 verbindet. Der Eigentümer der Glöckle-Mühle hat eine entsprechende Baulast für die Brücke. Eine Änderung der bisherigen Nutzung und Zuwegung der landwirtschaftlichen Anlieger ist seitens des Eigentümers nicht beabsichtigt. Zwischenzeitlich fand auch eine gemeinsame Besprechung zwischen dem Eigentümer, dem Antragsteller und der Stadt Herbolzheim statt. An der bestehenden, seither genutzten Wegführung soll im Einvernehmen aller Beteiligten keine Änderung erfolgen. Die Nutzung wie bisher bleibt gestattet, da die bisherige Wegführung weitestgehend bereits eine altrechtliche Dienstbarkeit darstellt. Eine Absicht die Wegführung zu untersagen, ist seitens des Eigentümers nicht beabsichtigt. Zusätzlich hat die Stadt Herbolzheim nochmals schriftlich die Zustimmung zur Erschließung des Grundstücks über das städtische Grundstück erteilt.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	Für das weitere Grundstück Nr. 3263/2 sehe ich Probleme. Die seitens der Stadt vorgeschlagene Zuwegung führt ebenfalls über Privatgrundstücke. Wichtiger ist aber, dass dieser Weg oberhalb einer steilen zugewachsenen Böschung verläuft, so dass hier keine Erreichbarkeit möglich sein wird. Hier bitte ich um ein Gespräch mit der Stadtverwaltung. Die gesamten Grundstücke haben als Grünland eine wichtige Funktion für die Offenhaltung des Bleich- und Kirnbachtalles, würden sie verbuschen wäre dies der Anfang einer zunehmenden Bewaldung der Täler. Dasselbe gilt für die anderen privaten Grünlandflächen, die i.d.R. ähnliche Unsicherheiten bei der Erreichbarkeit haben. Auch wenn die Grundstücke derzeit verpachtet sind ist für die Zukunft eine Sicherung der Zufahrten unerlässlich. Pachtverhältnisse können sich jederzeit ändern. Das FNP-Verfahren bietet nicht nur neue Möglichkeiten der baulichen Nutzung. Es muss auch die Gelegenheit genutzt werden, die Überfahrtsnutzungen und die Erreichbarkeit der Grundstücke rechtlich zu sichern. Hier sind Stadt und Eigner der Glöcklemühle in der Pflicht. Ggf. sollte auch ein Flurneuordnungsverfahren zur Sicherung der Zufahrten angedacht werden. Die Sicherung der Zufahrten dient nicht nur einer langfristigen Ermöglichung der Nutzung und damit Offenhaltung, sie kann auch dem geregelten Miteinander von Besucherbetrieb und Landwirtschaft dienen.	
C.1.3	Ich bitte um weitere Beteiligung beim Verfahren.	Dies wird zur Kenntnis genommen. Eine weitere Beteiligungsstufe in diesem Verfahren ist nicht mehr vorgesehen. Das Ergebnis der Abwägung wird nach Abschluss des Verfahrens mitgeteilt.